

Richtlinien über die Zahlung von Zuschüssen der Stadt Wunstorf im Rahmen der Jugendarbeit an Wunstorfer Jugendgruppen

I. Allgemeines

1. Die Stadt Wunstorf zahlt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendarbeit und zur Förderung der Ehrenamtlichkeit an Wunstorfer Jugendgruppen auf Antrag Zuschüsse.

Vorrangig sollen Maßnahmen der Offenen Jugendarbeit gefördert werden.

Rechtsansprüche der Jugendgruppen werden durch diese Richtlinien nicht begründet.

2. Zuschüsse erhalten Jugendgruppen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anbieten. Träger der Maßnahmen müssen Jugendgruppen mit Sitz in Wunstorf sein, die gem. § 75 KJHG anerkannt oder durch die Stadt Wunstorf anerkannt sind.

Zeitliche Voraussetzung ist in der Regel, daß die Jugendgruppe ein Jahr existiert, damit ihre Zielsetzung und praktische Betätigung erkennen lassen können, daß überwiegend Schwerpunkte der Jugendarbeit angeboten werden und sich hierbei bewährt hat.

Die Förderungswürdigkeit wird von der Stadtjugendpflegerin/ vom Stadtjugendpfleger geprüft und festgestellt.

3. Jede Jugendgruppe von Vereinen, Verbänden, Initiativen und anderen Trägern der Jugendarbeit wird grundsätzlich nur einmal jährlich gefördert.
4. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Jugendgruppen ausgeschlossen, die im betreffenden Haushaltsjahr aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplanes bereits Mittel erhalten haben bzw. erhalten können.

5. Die Schwerpunkte der Angebote in der Jugendgruppe dürfen nicht ausschließlich oder weit überwiegend der beruflichen Förderung dienen oder einen parteipolitischen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Grundlehrgänge und Fortbildungslehrgänge als Voraussetzung für die Ausstellung bzw. Verlängerung der amtlichen Ausweise für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter.

Die Lehrgänge sind förderungsfähig, wenn sie den Richtlinien des Landes Niedersachsen (Runderlaß des Niedersächsischen Kultusministers in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.

2. Projekte der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften

Bei Projekten der Offenen Jugendarbeit kann es sich sowohl um einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen als auch um die Schaffung neuer Freizeitangebote handeln. Voraussetzung für eine Förderung ist, daß die Projekte hinreichend pädagogisch begründet sind, Aussicht auf Erfolg haben und grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen in den Ortschaften offen sind.

3. Jugendlager und Jugendfahrten

Jugendlager sind Maßnahmen, die an einem Zielort außerhalb von Wunstorf stattfinden. Jugendfahrten sind Maßnahmen, auf denen die Gruppe mehrere Zielorte außerhalb von Wunstorf ansteuert.

4. Materialbeschaffung zur Durchführung von Jugendarbeit

Förderungsfähig sind unter Beachtung von Ziffer I.4. insbesondere Gegenstände und Materialien, die für die ständige allgemeine Jugendarbeit in der Jugendgruppe notwendig sind und mehrere Jahre genutzt werden können.

Größere geförderte Gegenstände, z. B. Zelte, Fahrt- und Lagerzubehör, müssen (soweit nicht gleichzeitig Eigenbedarf besteht) an andere Jugendgruppen und die städtische Jugendpflege ausgeliehen werden. Gegenstände, die im Regelfall bei der städtischen Jugendpflege ausgeliehen werden können, werden nicht bezuschußt.

5. Stadtjugendring Wunstorf

Der Stadtjugendring Wunstorf erhält für seine Verwaltung und seine Maßnahmen ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse.

6. Internationale Begegnungen in Wunstorf

Internationale Begegnungen in Wunstorf sollen Kontakte junger Menschen im Rahmen des Jugendaustausches fördern. Bezuschußt werden ausschließlich Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ausländischen Jugendgruppen.

III. Umfang der Förderung und sonstige Voraussetzungen

1. Förderung von Grundlehrgängen und Fortbildungslehrgängen

- 1.1. Die Förderung von Grund- und Fortbildungslehrgängen setzt die vorherige Vorlage eines Lehrgangsprogramms mit Referentenangabe voraus.

Ein Grundlehrgang soll mindestens 50 Stunden umfassen, ein Fortbildungslehrgang soll mindestens 2 Tage dauern.

- 1.2. Es werden pro Tag und pro Person gefördert: 7.- DM

- 1.3. Als Verwendungsnachweis ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

2. Förderung von Projekten der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften.

- 2.1. Der Zuschuß beträgt bis zu 50 % der tatsächlichen Durchführungskosten, er soll im Einzelfall jedoch 500.- DM nicht übersteigen.

- 2.2. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag sowie ein Kostendeckungsplan beizufügen.
- 2.3. Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Kostenaufstellung unterschrieben einzureichen.

3. Förderung von Jugendlagern und Jugendfahrten

- 3.1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben. Sie müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausgenommen von der Altersbeschränkung und der Beschränkung des Wohnsitzes sind Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen sowie Helfer und Helferinnen.

Die unter II.3. genannten Maßnahmen müssen mindestens 5 Tage dauern und werden bis zur Höchstdauer von 21 Tagen bezuschußt.

- 3.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mindestens 5 Teilnehmer vorhanden sind.

Die Zahl der Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenleiterinnen und der Helfer bzw. Helferinnen (Mitarbeiter), für die Zuschüsse gewährt werden, darf höchstens betragen

bei

5 - 7 Teilnehmern = 1

8 - 14 Teilnehmern = 2

15 - 21 Teilnehmern = 3

22 - 28 Teilnehmern = 4 usw.

Besteht eine Gruppe mit 5 - 7 Teilnehmern aus Jungen und Mädchen, beträgt die Zahl der geförderten Mitarbeiter 2.

- 3.3. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

a) Unterkunftsbescheinigung

Die Anzahl der in der Abrechnung aufgeführten Teilnehmer einschließlich Mitarbeitern sowie die Dauer des Aufenthaltes muß durch eine Bescheinigung der Herbergseltern, des Heimleiters, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. bei Zeltlagern) am Ort der Maßnahme nachgewiesen werden.

b) Teilnahmeliste

Die Teilnahmeliste muß auf einer Liste nach folgendem Muster bescheinigt werden:

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsdatum	Straße Wohnort	Unterschrift d. Teilnehmerin/ d. Teilnehmers
----------	-----------------	--------------	-------------------	--

3.4. Es werden pro Tag und pro Person gefördert:

- a) für Teilnehmer 4.- DM
- b) für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter mit gültigem Ausweis (oder andere pädagogische und rechtlich anerkannte Qualifikation) 7.- DM
- c) sonstige Mitarbeiter 4.- DM

4. Förderung von Materialbeschaffungen

- 4.1. Der Zuschuß beträgt bis zu 1/4 des tatsächlichen Beschaffungspreises, er soll im Einzelfall jedoch 300 .-DM nicht übersteigen.
- 4.2. Antrag und Verwendungsnachweis sind entsprechend den Ziffern III.2.2. und III.2.3. einzureichen.

5. Förderung des Stadtjugendringes Wunstorf

- 5.1. Maßnahmen des Stadtjugendringes werden gemäß Ziffer III. dieser Richtlinien gefördert.
- 5.2. Der Stadtjugendring erhält für seine Verwaltung Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Förderung von internationalen Begegnungen in Wunstorf

- 6.1. Die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen von der Altersbeschränkung sind ausländische Jugendgruppenleiter und -leiterinnen sowie Helfer und Helferinnen.
- 6.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich mindestens 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer ausländischen Gruppe in Wunstorf für mindestens 5 Tage aufhalten. Die Höchstförderungsdauer beträgt 14 Tage.

Die Zahl der bezuschußbaren Jugendgruppenleiter bzw. -leiterinnen und der Helfer bzw. Helferinnen gilt entsprechend der Ziffer III.3.2.

- 6.3. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Ziffer III.3.3. einzureichen. Für die Unterbringungskosten in Familien werden keine Zuschüsse gezahlt. Die Teilnehmerliste braucht nur die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten.
- 6.4. Es werden pro Tag und ausländischer Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 4.- DM gezahlt.

IV. Verfahren

1. Die Zuschüsse sind schriftlich auf den vorgesehenen Formblättern zu beantragen, und grundsätzlich bis zum 31.03. eines Jahres beim Stadtjugendring Wunstorf einzureichen.

2. Entscheidung

Die Delegiertenversammlung des Stadtjugendringes entscheidet über die Anträge im Rahmen dieser Richtlinien.

3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 4 Wochen beim Stadtjugendring Wunstorf einzureichen.
4. Die antragstellende Jugendgruppe verpflichtet sich, zuviel erhaltene Zuschüsse unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen kostenfrei zu erstatten.

5. Der Stadtjugendring Wunstorf ist verpflichtet, bis zum 31.03. des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Stadt vorzulegen.

Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Sofern eine Beanstandung seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden kann, ist die Stadt berechtigt, ihren laufenden Zuschuß entsprechend zu kürzen.

V. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 01. Januar 1998 in Kraft.

Wunstorf, 26.11.1997

STADT WUNSTORF


Bürgermeister


stadtdirektor